



- 1.1 Auf alle Angebote von und Verträge mit Junge zur Ausführung von Arbeiten durch Junge (darunter das Leisten von Diensten durch Junge) sind diese Bedingungen anwendbar.
- 1.2 Der Auftraggeber akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Bedingungen auch für zukünftige Aufträge an und Verträge mit Junge.
- 2.1 Vorbehaltlich individueller abweichender Vereinbarungen, verrichtet Junge ihre Arbeiten ausschließlich als direkter oder indirekter Stellvertreter ihres Auftraggebers/Geschäftsherrn. Junge verpflichtet sich deshalb grundsätzlich nicht zur Ausführung von Transporten sondern zur Besorgung von Transporten für ihren Auftraggeber. Junge verpflichtet sich grundsätzlich nicht zur Durchführung von Stauereiarbeiten, sondern verpflichtet sich grundsätzlich zur Besorgung von Stauereiarbeiten; etc.
- 3.1 Junge haftet nicht für Schäden, Verluste, Ansprüche Dritter, Geldbußen und/oder Kosten, aus welchem Grund auch immer, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass der Schaden, Verlust, die Ansprüche Dritter, die Geldbußen und/oder Kosten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch Junge selbst oder durch Personal von Junge, welchem die Leitung der Ausführung des Vertrages oder der Arbeiten obliegt, verursacht worden sind.
- 3.2 Sollte Junge jedoch (gemäß 3.1) haftbar sein, ist sie ausschließlich zur Vergütung materieller Schäden an Sachen oder zum Schadenersatz beim Verlust von Sachen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 25.000 je Vorfall oder Reihe von Vorfällen, die auf der gleichen Ursache beruhen, verpflichtet. Für weitergehende Schäden oder Verluste, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Betriebsschäden, Kosten indirekte Schäden oder indirekte Verluste, ist Junge keinesfalls haftbar.
- 3.3 Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen bezüglich der Haftung von Junge, wird der Auftraggeber Junge freistellen bezüglich aller Forderungen von Dritten gegen Junge sowie Junge entschädigen für Schadenersatz, den Junge an Dritte im Zusammenhang mit den durch Junge für den Auftraggeber verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten bezahlt oder zu bezahlen hat. Gleiches gilt für Schäden, Kosten und/oder Verluste, die Junge durch den Auftraggeber, sein Personal oder durch Dritte, für dessen Handeln oder Unterlassen der Auftraggeber verantwortlich ist, entstanden sind. Diese Freistellungsverpflichtung/Entschädigungsverpflichtung des Auftraggebers erstreckt sich auch auf alle Kosten, die in dem jeweiligen Fall seitens Junge entstehen einschließlich aller Kosten für juristischen Beistand.
- 4.1 Junge hat gegenüber jedem, der diesbezüglich Auslieferung verlangt, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich aller Sachen, Dokumente und Gelder, die Junge aus welchem Grund und mit welcher Maßgabe auch immer in Besitz hat, oder erhalten wird, wegen aller Forderungen, die Junge gegenüber dem Auftraggeber und/oder Eigentümer hat oder erhalten wird. Junge kann dieses Recht auch ausüben im Bezug auf Forderungen, die durch den Auftraggeber geschuldet werden in Zusammenhang mit vorhergehenden Aufträgen.
- 4.2 Der Auftraggeber verzichtet auf alle ihm möglicherweise zukommenden Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungsrechte und das Recht auf Verrechnung gegenseitig geschuldeter Beträge.
- 5.1 Bezahlung der Rechnungen von Junge hat zu geschehen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eventuelle Reklamationen gegen die Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Junge einzureichen. Bei Ausbleiben einer entsprechenden Reklamation gilt die Rechnung als anerkannt und ist ein Bestreiten der Rechnungsschuld nicht mehr möglich.
- 5.2 Mit Anfang des Tages, an dem der Auftraggeber sich bezüglich geschuldeter Beträge in Verzug befindet, hat er an Junge einen (zusammengestellten) Verzugszins in Höhe von 1.5 % pro Monat oder teil eines Monats zu zahlen, in dem er sich in Verzug befindet.
- 5.3 Zudem ist der Auftraggeber bei Verzug verpflichtet die außergerichtlichen Inkassokosten vollständig zu bezahlen. Diese Kosten werden auf minimal 15 % des offenstehenden Betrages und mindestens auf EUR 1.000 veranschlagt.
- 6.1 Jede Forderung gegenüber Junge verfällt in jedem Falle, sofern diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Entstehen rechtshängig gemacht ist.
- 6.2 Alle Verträge zwischen Junge und ihrem Auftraggeber unterliegen dem Niederländischen Recht. Für alle Streitigkeiten zwischen Junge und dem Auftraggeber sind die Gerichte in Rotterdam zuständig.
- 7.1 Soweit sich kein Widerspruch mit den vorstehenden Bestimmungen ergibt und unberührt der Bestimmung unter 2.1, sind – abhängig von der Art der in dem jeweiligen Fall durch Junge zu verrichtenden Arbeiten – zusätzlich anwendbar:
- Auf Tätigkeiten als Schiffsmakler, Schiffsagentur: die „Algemene Nederlandse Cargadoorsvoorwaarden 2009“ hinterlegt bei der Rechtbank zu Amsterdam, Dordrecht, Groningen, Leeuwarden, Middelburg en Rotterdam;
 - Auf Speditionstätigkeiten und übrige nicht namentlich genannte Tätigkeiten: die „Fenex Nederlandse Expeditievoorwaarden 2004“, hinterlegt bei der Rechtbank zu Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam;
- 8.1 Bei Abweichungen zwischen dem Niederländischen Text dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von Frachtcontor Junge B.V. oder anderen Geschäftsbedingungen, worauf hierin verwiesen wird, und jeglicher Übersetzung dieser Schriftstücke oder für den Fall, dass der Niederländische Text oder jegliche davon gefertigte Übersetzung verschieden ausgelegt werden kann, ist der Niederländische und/oder die dem Niederländischen Text entsprechende Auslegung entscheidend.
- 9.1 Ein Exemplar dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der in dem jeweiligen Fall genannten in 7.1 erwähnten Bedingungen wird auf Ersuchen kostenlos übersandt.